

Sitzung vom 20. November 1991

### **3956. Anfrage**

Kantonsrätin Helen Kunz, Opfikon, hat am 23. September 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch des undurchsichtig verschachtelten Finanzimperiums von Werner K. Rey hat sich gezeigt, dass viele Kantonalbanken der Gruppe von Werner K. Rey grosse Kredite gewährt haben. Diese haben im Kanton Bern bereits zu politischen und rechtlichen Folgen geführt. In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Welche Kreditforderungen hat die Zürcher Kantonalbank gegenüber der Omni-Gruppe, gegenüber Werner K. Rey und gegenüber allfälligen weiteren Gesellschaften im Umfeld von Werner K. Rey ausstehend? Wie gross sind die gesicherten Teile, und welches sind die gewährten Sicherheiten? Welcher Verlust wird der ZKB mutmasslich aus diesen Transaktionen erwachsen?
2. Wer trägt innerhalb der ZKB die Verantwortung für die an Rey/Omni gewährten Kredite?
3. Unterliegen die Mitglieder des Bankpräsidiums und des Bankrates einer ähnlich strengen zivil- und strafrechtlichen Haftung wie die Mitglieder des Verwaltungsrates einer privaten Aktiengesellschaft, oder gelten andere Massstäbe?
4. Welchen Preis hat die ZKB für ihre Beteiligung an der Cantobank bezahlt, und wie viele Abschreibungen oder Rückstellungen auf dieser Beteiligung oder auf Krediten an diese Bank hat die ZKB schon vornehmen müssen?
5. Trifft die der Vorberatenden Kommission bei der letzten Revision des ZKB-Gesetzes gegebene Information zu, wonach Werner K. Rey 1987 im Kanton Waadt wohnte und dort erhebliche Steuerleistungen erbrachte?
6. Hält die Regierung Verbesserungen der Aufsicht und Kontrolle über die ZKB für angebracht und wenn ja welche?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Helen Kunz, Opfikon, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss geltendem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank untersteht dieses rechtlich selbständige Institut direkt der Oberaufsicht des Kantonsrates, wobei der Regierungsrat keinerlei Möglichkeiten hat, auf die Geschäftspolitik Einfluss zu nehmen. Der Regierungsrat hat deshalb die Anfrage der Kantonalbank mit der Bitte um Beantwortung der gestellten Fragen zugeleitet. Diese nimmt mit Schreiben vom 5. November 1991 wie folgt Stellung:

"Mit der Frage, welche Kreditforderungen die ZKB gegenüber der Omni-Gruppe, gegenüber Werner K. Rey und gegenüber allfälligen weiteren Gesellschaften im Umfeld von Werner K. Rey ausstehend habe (usw.), werden Informationen verlangt, die Gegenstand des Bankgeheimnisses bilden. Wir halten jedoch fest, dass der ZKB aus Kreditgewährungen an die Omni-Gruppe voraussichtlich kein oder nur ein geringer Verlust erwachsen wird. Schon 1988 forderte der Bankrat im übrigen Zurückhaltung bei Engagements gegenüber der Omni-Gruppe.

Die Engagements gegenüber Werner K. Rey privat waren ursprünglich durch börsenkotierte Aktien der Omni Holding AG gedeckt, welche inzwischen wertlos geworden sind. Aus Kreditgewährungen an Werner K. Rey privat ist somit mit einem Abschreibungsbedarf in der Grössenordnung von 20 Millionen Franken zu rechnen.

Die Bewilligung dieser Geschäfte erfolgte gemäss Kompetenzordnung auf Antrag der GD bzw. des zuständigen GD entweder durch den Bankrat oder das Bankpräsidium. Die zuständigen Bankbehörden waren jederzeit vollumfänglich informiert.

Die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums unterliegen einer ähnlich strengen zivilrechtlichen und der gleichen strafrechtlichen Haftung wie die Mitglieder des Verwaltungsrates einer privaten Aktiengesellschaft.

Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank massgebend. Danach haften die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Bank und dem Staat für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Diese Regelung entspricht im wesentlichen derjenigen des Aktienrechts, wonach die Verwaltungsräte der Gesellschaft den einzelnen Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich sind, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 754 Abs. 1 OR).

Bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestehen für die Organe der ZKB keine besonderen Bestimmungen. Anwendbar sind die Strafbestimmungen des Bankengesetzes (insbesondere auch Art. 47 Bankengesetz über das Bankgeheimnis) und das Strafgesetzbuch. Die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums sind somit den gleichen Strafbestimmungen unterworfen wie die Verwaltungsräte einer in Form der AG organisierten Bank.

Mit Bankratsbeschluss vom 8. November 1990 übernahm die ZKB insgesamt 24 000 Namenaktien der Swiss Cantobank (International AG) zum Gesamtpreis von Fr. 28 795 880. Bei einem Aktienkapital von 120 Millionen Franken beträgt die Beteiligung der ZKB somit 20 %. Der heutige Wert dieser insgesamt 24 000 Aktien beziffert sich nach unserer Einschätzung auf Fr. 26 400 000. Die Beteiligung wurde, wie üblich, sofort auf den Merkfranken abgeschrieben. Hingegen mussten bisher keine Abschreibungen auf Krediten vorgenommen werden.

Die im Protokoll der 9. Sitzung der Vorberatenden Kommission zur Revision des ZKB-Gesetzes vom 26. Oktober 1988 erwähnte Bemerkung, Werner K. Rey habe sein Domizil im Kanton Waadt und entrichte dort auch Steuern, trifft nicht zu. Die von Werner K. Rey bewohnte Liegenschaft in Gland gehörte der SI La Crique SA, die dem Einflussbereich Werner K. Reys zuzurechnen ist. Gemäss Rückfrage bei der zuständigen Einwohnerkontrolle war Werner K. Rey in Gland jedoch nie angemeldet. Als Domizil hat der Unternehmer stets London angegeben."

Die letzte Frage richtet sich zwar an den Regierungsrat, doch gehört deren Beantwortung ebenfalls in den Aufgabenbereich der Kantonalbank. Diese teilt im erwähnten Schreiben vom 5. November 1991 mit, dass der Bankrat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 1991 zur Überzeugung gekommen ist, dass sich weder bei der Aufsicht noch bei der Kontrolle über die Zürcher Kantonalbank Änderungen aufdrängen. Im Kreditgeschäft seien jedoch bereits Massnahmen getroffen worden. Im weitern weist die Bank darauf hin, dass die Beratungsfirma Arthur Anderson den Bericht der Kontrollstelle in Sachen Omni/Rey auf Wunsch der Rechnungsprüfungskommission des Kantonsrates überprüft habe und dabei zu folgendem Schluss gelangt sei: "Bei der Verbindung der ZKB mit der Omni/Rey-Gruppe handelt es sich um eine normale, bankübliche Geschäftsbeziehung. Das Engagement lag im Rahmen der üblichen Kreditgewährung für eine Bank von der Grösse der ZKB; es kann nicht von unvorsichtiger, risikoreicher Kreditgewährung oder von unüberlegtem Eingehen von Grossrisiken gesprochen werden. Die mit dem Engagement verbundenen Risiken wurden grösstenteils erkannt, und ein gewisses Risiko wurde bewusst in Kauf genommen."

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 20. November 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**